Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1048

8.5.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/1048 DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES

vom 14. April 2026

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans und den Rechnungsabschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2024 (SRB/PS/2026/08)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DER EINHEITLICHE ABWICKLUNGSAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ([1]), insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 63 Absatz 8 der SRM-Verordnung,

gestützt auf die Artikel 97, 98 und 99 der Finanzregelung des SRB vom 6. Februar 2025,

gestützt auf das am 21. November 2023 angenommene Arbeitsprogramm 2024 des SRB („Arbeitsprogramm 2024“),

gestützt auf den am 27. Juni 2025 angenommenen endgültigen Jahresabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2024 („Jahresabschluss 2024“),

gestützt auf den am 12. Juni 2025 angenommenen Jahresbericht des SRB für das Haushaltsjahr 2024 („Jahresbericht 2024“),

gestützt auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten des SRB („Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs“),

gestützt auf den von PKF erstellten Bericht über den Jahresabschluss 2024, einschließlich des Bestätigungsvermerks vom 18. Juni 2025 (im Folgenden „Prüfungsbericht 2024 von PKF“),

gestützt auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs (gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014) über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der SMR-Verordnung wahrnehmen (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs über Eventualverbindlichkeiten 2024“),

gestützt auf den jährlichen Bericht über interne Prüfungen 2024 vom 14. Januar 2025 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

1. Dem Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses wird Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des SRB für das Haushaltsjahr 2024 erteilt;

2. der Rechnungsabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2024 wird genehmigt;

3. seine Bemerkungen werden in nachstehendem Antrag niedergelegt;

([1]) ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj.

4. der Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses wird beauftragt, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) und auf der Website des SRB zu veranlassen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss
Mark CASSIDY
Mitglied des Plenums